

Datenschutz in der Volksschule und elterliche Vertragsfreiheit

Christian Swertz, Universität Wien

Mai 2022

Abstract

Im Beitrag werden Praktiken österreichischer Schulen im Umgang mit digitalen Diensten von Unternehmen diskutiert. Dabei werden der Datenschutz und das Recht auf Vertragsfreiheit in den Mittelpunkt gerückt. Angesichts derzeitiger Praktiken und Datenschutzvereinbarungen wird Nachbesserungsbedarf festgestellt und sowohl Schulen als auch Erziehungsberechtigten empfohlen, der Verarbeitung der von Kindern erzeugten Daten durch Dritte nicht unesehen zuzustimmen. Erforderlich ist jedenfalls, dass Erziehungsberechtigten sowohl die Verträge mit kommerziellen Anbietern als auch die Datenschutzerklärungen vor Nutzung der Dienstleistung, die mit dem Anlegen von Kennungen beginnt, vorgelegt werden.

1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Schulen

Daniel Lohninger hat in seiner Diskussion der Relevanz der Datenschutzgrundverordnung für Schulen zu Recht darauf hingewiesen, dass Datenschutz ein Grundrecht ist, auf das in einem demokratischen Staat nicht verzichtet werden kann (Lohninger 2018). Grundrechte können zudem weder veräußert noch abgetreten werden. Die Erläuterungen zu den Rechten von Kindern in der digitalen Welt, die von den Vereinten Nationen beschlossen worden sind, haben dem in dankenswert klarer Weise Nachdruck verliehen (Swertz/Trültzsch-Wijnen 2021): Das Recht auf Schutz der Daten ist ein

Menschenrecht, das auch für Kinder gilt.

Lohninger hat weiterhin bemerkt, dass

1. Lehrende gegenüber Schutzbefohlenen eine besondere Sorgfaltspflicht haben und
2. der praktische Umgang mit dem Datenschutz durch die Schule relevant für die Vermittlung von Medienkompetenz ist.

Diese Gestaltungsaufgabe betrifft daher auch die Schulentwicklung (Rau u. a. 2021).

Dabei gilt für Volksschulen, dass die Kinder das Mindestalter für eine selbst erteilte Zustimmung zu einer Datenschutzerklärung noch nicht erreicht haben. Es ist also in jedem Fall die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. In dieser Einwilligung müssen den Erziehungsberechtigten von der Schule alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Wahrnehmung ihrer Rechte als Stellvertretende ihrer Kinder benötigen. Das ist in der DSGVO klar vorgeschrieben.

Zu diesen Informationen gehören eine verständliche Darstellung der erfassten Daten, die Erläuterung der Rechtsgrundlage der Erfassung und Verarbeitung der Daten, eine verständliche Darstellung der beabsichtigten Nutzung der Daten, ein Hinweis auf die Rechte zur Auskunft, Berichtigung und Löschung sowie des Rechts auf Widerspruch zur Verarbeitung der Daten und Kontaktdaten, bei denen diese Rechte geltend gemacht werden können. In der Regel ist das für jeden Zugang in jedem Schulfach für jedes Schuljahr erforderlich.

Zu unterscheiden ist dabei die gesetzlich legitimierte Verarbeitung von Daten von einer nicht gesetzlich legitimierten Verarbeitung von Daten. In einer ganzen Reihe von Fällen wurde den Schulen durch den Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Daten zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten sind (BildDokG 2020 2022). Dazu gehören insbesondere die Sozialversicherungsnummer, die Anschrift, die Gesamtevidenzen und die Speicherung von für die Unterrichtsplanung erforderlichen Daten, die etwa im Rahmen von Ge-

sprächen mit Lehrpersonen anfallen. Damit ist die Datenverarbeitung legitimiert – die Schule muss lediglich der Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten nachkommen. Dabei sollten Erziehungsberechtigte allerdings bedenken, dass trotz der gesetzlichen Legitimation die Verarbeitung der Daten durch Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverwaltung gelegentlich illegal erfolgt, weil Daten auch in diesen Fällen an kommerzielle Dienstleister übermittelt werden (epi-center.works 2022).

Wenn Dienstleistungen eines Unternehmens in der Schule durch die Lernenden genutzt werden sollen, muss den Erziehungsberechtigten in jedem Fall die Datenschutzerklärung vorgelegt werden, bevor ein Dienst in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich haben die Erziehungsberechtigten das Recht zu wählen, ob sie der Datenschutzerklärung zustimmen oder sich gegen die Zustimmung und die Inanspruchnahme der Dienstleistung entscheiden.

Unterricht muss daher so gestaltet und durchgeführt werden, dass eine Teilnahme am Unterricht und eine Erreichung der Unterrichtsziele ohne Einschränkungen möglich ist, wenn Erziehungsberechtigte der Übermittlung von Daten an Unternehmen widersprechen. Insbesondere für die Bearbeitung von Aufgaben, die für die Benotung berücksichtigt werden, darf die Nutzung kommerzieller Angebote nicht vorgeschrieben werden.

Ein Beispiel für kommerzielle Angebote ist die Installation von Microsoft Windows als Betriebssystem auf Laptops, die von Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung gestellt werden. Solche Geräte dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn die Teilnahme am Unterricht auch für die Lernenden, die (oder deren Erziehungsberechtigte) ihre Daten nicht an Microsoft verkaufen und Windows daher nicht verwenden wollen, ohne Einschränkung möglich ist. Ein zweites Beispiel sind Kahoot-Quizzes, die ebenfalls im Unterricht nur verwendet werden dürfen, wenn die Teilnahme am Unterricht auch für die Lernenden, die ihre Daten nicht an Kahoot übermitteln wollen, ohne Einschränkungen möglich ist. Ein drittes Beispiel ist die Nutzung von

Padlet, einem in Schulen beliebten Service, der die Daten der Kinder ungebeten an eine Vielzahl kommerzieller Unternehmen übermittelt (Jornitz/Macgilchrist 2021) – ein Vorgehen, dem verantwortlich und medienkompetent handelnde Menschen kaum zustimmen können.

Möglich wäre es für Lehrerinnen und Lehrer durchaus, nicht nur gesetzeskonform, sondern verantwortlich zu handeln und zudem Medienkompetenz zum Ausdruck zu bringen, indem etwa Betriebssysteme (z. B. www.ubuntu.com für Laptops und <https://e.foundation/> für Tablets) und Dienstleistungen (z. B. www.eduvidual.at) verwendet werden, mit denen keine Daten an Dritte weitergeben werden. Insofern können unmoralische, inkompetente und illegale Vorgehensweisen nicht mit dem Verweis auf Sachzwänge gerechtfertigt werden.

2 Vertragsfreiheit

Gesetzliche Vorgaben zur Verarbeitung von Daten liegen im wesentlichen für administrative Tätigkeiten (BildDokG 2020 2022) vor, nicht aber für Zwecke des Unterrichts. Im Unterricht wird nun häufig Software verwendet, die von Unternehmen entwickelt worden ist, sich im Besitz der Unternehmen befindet und mit der den Unternehmen Daten Lernender übermittelt werden. Wenn es sich um minderjährige Lernende handelt, ist dafür ein Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Unternehmen erforderlich, und auch die Datenschutzvereinbarung muss zwischen dem Unternehmen und den Erziehungsberechtigten geschlossen werden.

Unabhängig von der Datenschutzvereinbarung ist klar, dass eine Schule als staatliche Institution auf keinen Fall einen Vertrag im Namen minderjähriger Lernender und selbstverständlich auch nicht im Namen der Erziehungsberechtigten schließen kann. Zwar gibt es in Österreich keine grundrechtlich gesicherte Vertragsfreiheit, die Vertragsfreiheit wird aber aus der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Freiheit der Erwerbsbetätigung und der Freiheit des Liegenschaftsverkehrs (Art. 5&6 StGG) abgeleitet und als Verfassungs-

gewohnheitsrecht verstanden. Verträge, die für einen Menschen als juristische Person ohne sein Einverständnis geschlossen werden, sind unwirksam.

Erforderlich ist es daher, dass den Erziehungsberechtigten die Verträge zur Nutzung kommerzieller Dienstleistungen in der Schule vor Nutzung der Dienstleistung zur Einwilligung verfügbar gemacht werden. Wesentlich ist dabei, dass sich die Erziehungsberechtigten aufgrund des Grundrechts der Vertragsfreiheit frei entscheiden können, ob sie den Vertrag abschließen wollen oder nicht.

3 Praxis in der Schule

Wie sieht nun die Praxis in der Volksschule aus? Nach Erfahrungsberichten betroffener Erziehungsberechtigter werden das Menschenrecht der Kinder auf Schutz ihrer Daten und das Grundrecht der Erziehungsberechtigten auf Vertragsfreiheit nicht immer respektiert. Vielmehr scheint es auch in Österreich einen „faktischen Zwang zur Einwilligung“ (Rau u. a. 2021: 6) zu geben: So wird Schülerinnen und Schülern in Österreich, die eine Volksschule besuchen, mitunter schlicht ein Benutzername und ein Passwort zur Nutzung eines kommerziellen Onlinedienstes mitgeteilt. Konkret findet sich in manchen Fällen ohne Ankündigung oder weitere Informationen ein Zettel mit Zugangsdaten in der Schultasche der Lernenden, die auch nicht weiter über Sinn und Zweck des Zugangs informiert worden sind. Diese Mitteilung, die durch die Schule erfolgt, wird verbunden mit der Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, die Kinder mit dem Benutzernamen und dem Passwort bei einem kommerziellen Onlinedienst einzuloggen. Damit das funktioniert, müssen Lehrerinnen und Lehrer den Zugang für das Kind bereits angelegt haben. Dabei wird in der Regel der Name des Kindes durch die Schule eingegeben. Weil aber vorher kein Vertrag geschlossen und keine Zustimmung zur Verarbeitung der Daten eingeholt worden ist, ist dieses Vorgehen illegal. In anderen Fällen werden die Eltern überhaupt nicht informiert – ein Zugang wird angelegt und genutzt, ohne dass die Eltern über-

haupt informiert werden. Dass das illegal ist, versteht sich von selbst.

Damit werden von Lehrerinnen und Lehrern personenbezogene Daten an kommerzielle Dienstleistende übermittelt, ohne dass Erziehungsberechtigte um eine Zustimmung zum einem Vertrag, der damit abgeschlossen wird und um eine Zustimmung zur Datenschutzerklärung gebeten werden. Zudem wird von Lehrerinnen und Lehrern nicht immer darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Wahl haben, dem Vertragsabschluss mit dem Unternehmen zu widersprechen. Es wird auch nicht darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Wahl haben, der Datenschutzerklärung zuzustimmen, oder auf die Zustimmung zu verzichten und den Vertrag damit abzulehnen.

Ein typisches Beispiel für diese Praxis ist den vorliegenden Erfahrungsberichten nach der Office365-Dienst von Microsoft. Eltern wird mitunter schlicht der Benutzername und das Passwort mitgeteilt. Weitere Informationen fehlen dann vollständig.

Mit der Aufforderung durch die Schule die Dienstleistungen dieses Unternehmens zu nutzen wird spätestens dann das Recht auf Vertragsfreiheit verletzt, wenn der Unterrichtserfolg an die Nutzung des Dienstes gebunden wird. Denn dann ist die Nutzung nicht freiwillig, sondern wird erzwungen. Souveräne Bürgerinnen und Bürger dazu zu zwingen, einen bestimmten Vertrag mit einem bestimmten Unternehmen abzuschließen, verletzt aber das Grundrecht auf Vertragsfreiheit. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht selbst zu entscheiden mit wem sie Verträge eingehen wollen – und mit wem nicht.

Im genannten Fall kommt noch dazu, dass kein Vertrag vorgelegt wird. Es ist für Erziehungsberechtigte daher nicht nachvollziehbar, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Interessanterweise sind offenbar auch den Lehrerinnen und Lehrern, die durch das Anlegen der Benutzerkonten den Vertrag im Namen der Kinder und damit der Erziehungsberechtigten schließen, diese Verträge nicht immer bekannt. Zumindest konnten Schulen die Verträge auf Nachfrage nicht vorlegen. Damit wird nicht nur ein Vertrag im Namen

der Erziehungsberechtigten ohne deren Einverständnis geschlossen, es wird auch verschwiegen, was Gegenstand des Vertrags ist.

Im Falle des Microsoft365-Dienstes von Microsoft wird auch die vorgeschriebene Datenschutzvereinbarung nicht immer vorgelegt. Die Datenschutzvereinbarung ist auch von der Loginseite, die durch die Schule übermittelt wird, in einigen Fällen nicht zugänglich gewesen. Das Gesetz schreibt aber vor, dass die Datenschutzvereinbarung mit einem Klick von der Startseite aus erreichbar sein muss. Im Falle des Office365-Dienstes von Microsoft ist es allerdings recht aufwändig, die Datenschutzvereinbarung zu finden. Das ist gesetzeswidrig.

4 Ein Beispiel

Verwiesen wird aus dem Dienst an den durch Schulen Daten Lernender übermittelt werden, auf die unter der Adresse <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement> zugängliche Datenschutzvereinbarung. In dieser Datenschutzvereinbarung heißt es: „Microsoft sammelt Daten über Sie, durch unsere Interaktionen mit Ihnen sowie über unsere Produkte“ (Microsoft 2022). Das gilt im Fall der Volksschule für minderjährige Kinder. Ein Interesse daran, dass ein internationaler Konzern Daten über schutzbefohlene Kinder sammelt, kann bei Erziehungsberechtigten aber nicht ohne weiteres unterstellt werden. Weiters heißt es, dass die Daten verwendet werden zum „Unterbreiten von Werbeangeboten an Sie. Dazu gehören der Versand von Werbekommunikation, gezielte Werbung und die Präsentation relevanter Angebote.“ (ebd.)

Nun ist Werbung in österreichischen Schulen und im Alltag zwar zulässig. Dennoch ist es nicht legitim, dass Lehrerinnen und Lehrer einem Unternehmen Daten über Kinder ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten übermitteln, um dem Unternehmen so zu ermöglichen, die Kinder mit zielgerichteter Werbung zu adressieren. Auch wenn die Nutzung für Werbung in der Schulzeit möglicherweise nicht häufig vorkommt, lässt das Unterneh-

men sich das Recht dazu einräumen. Und angesichts des typischen Medien-nutzungsverhaltens von Kindern ist anzunehmen, dass von diesem Recht im Alltag umfassend Gebrauch gemacht wird.

Wenn in der Schule Digitale Grundbildung vermittelt werden soll, ist das durchaus passend: Der Begriff der Manipulation kann mit diesem Beispiel ganz ausgezeichnet so veranschaulicht werden, dass ein Bezug zur Lebens-welt der Kinder hergestellt werden kann. Noch passender wird das Beispiel, wenn der Dienst dann trotzdem genutzt wird, weil dann zugleich auch Be-griffe wie Ausbeutung oder Unterdrückung illustriert werden.

Direkt anschließend heißt es in der Datenschutzerklärung von Microsoft: „Wir verwenden die Daten ebenfalls für unser Unternehmen, inklusive der Analyse und Leistung, der Einhaltung unserer gesetzlichen Verpflichtung, für unsere Belegschaft sowie zur Entwicklung“ (ebd.). Die Belegschaft ist in diesem Fall groß und international. Es ist also anzunehmen, dass die Daten international breit gestreut werden. Dass die Verarbeitung von Daten „durch Microsoft-Mitarbeiter oder Lieferanten“ durchgeführt werden kann und es weiter heißt: „Wir teilen Daten auch mit von Microsoft kontrollierten Toch-tergesellschaften und mit Lieferanten, die für uns arbeiten“ (ebd.), schränkt diese Weitergabe nicht ein. Vielmehr wird damit angekündigt, dass Daten beliebig an dritte Unternehmen übermittelt werden. Da es sich bei Daten um (in diesem Fall von den Kindern erzeugte) Produkte handelt, die vor allem deswegen mit Gewinn verkauft werden können, weil die Arbeit nicht be-zahlt wird, liegt das im Interesse des Unternehmens. Ob es auch im Interes-se der Kinder liegt, an unbezahlte Arbeit gewöhnt zu werden, kann bezwei-felt werden.

Zwar wird die Option angeboten, Daten einzusehen und auch zu löschen. Allerdings heißt es in diesem Zusammenhang: „Nicht alle von Microsoft verarbeiteten personenbezogenen Daten können über die oben genannten Tools abgerufen oder verwaltet werden“ (ebd.). Welche Daten das sind, bleibt offen. Eine effektive Kontrolle durch die Nutzenden bzw. ihrer Stell-vertretenden, also ihrer Erziehungsberechtigten, ist damit unmöglich, denn

im Zweifelsfall handelt es sich eben immer um Daten, die leider gerade einmal nicht abgerufen werden können oder bereits an Dritte weitergegeben wurden.

In der Datenschutzvereinbarung heißt es dann zwar: „Bei der Erfassung von Altersinformationen durch ein Microsoft-Produkt und [sic! (ohne „wenn“)] es ein gerichtliches Alter gibt, unter dem das Einverständnis eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters einzuholen ist, werden Benutzer des Produkts blockiert oder gebeten, das Einverständnis eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters einzuholen, bevor das Kind den Dienst nutzen kann“ (ebd.). Das ist richtig. Genau das tut Microsoft jedoch nicht, und auch die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer versäumen es gelegentlich, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen, bevor Daten übermittelt werden.

Ob mit der Formulierung: „Wir werden Kinder unter diesem Alter nicht wissentlich bitten, mehr Daten zur Verfügung zu stellen, als für das Produkt notwendig sind“ gemeint ist, dass die Kinder die Daten unwissentlich zur Verfügung stellen (was mangels Einhaltung der Informationspflichten die Regel und nicht die Ausnahme sein dürfte), oder ob das so zu verstehen ist, dass Microsoft die Daten zwar unwissentlich sammelt, dann aber durchaus wissentlich verwendet, bleibt der Phantasie der Erziehungsberechtigten überlassen.

5 Handlungsbedarf

Aus Sicht von Erziehungsberechtigten gibt es gute Gründe, ihre Kinder keine Daten für Microsoft produzieren zu lassen. Die Datensammlung und -weitergabe durch Microsoft ist zwar zumindest insofern DSGVO-konform, als dass auf die Sammlung der Daten und die Weitergabe in der Datenschutzerklärung hingewiesen wird und ein berechtigtes Interesse des Unternehmens besteht. Das heißt aber nicht, dass die Sammlung und Weitergabe der Daten pädagogisch wünschenswert ist und im Interesse von Erziehungs-

berechtigten und im Interesse der Kinder liegt. Es ist vielmehr anzunehmen, dass zumindest einige Erziehungsberechtigte ein Interesse daran haben, ihre Kinder vor unternehmerischen Interessen zu schützen und ihnen so den nötigen Freiraum für eine ungestörte Entwicklung zu verschaffen.

Dabei sollten Erziehungsberechtigte auch bedenken, dass Microsoftprodukte und Server, die von Microsoft betrieben werden, notorisch massive Sicherheitslücken aufweisen. Diese Sicherheitslücken ermöglichen es Dritten immer wieder, umfassenden Zugriff auf beliebige Daten zu erlangen. Ob die Situation dadurch wirklich verschlechtert wird, kann angesichts des Umstandes, dass Microsoft sich das Recht vorbehält, die Daten mit beliebigen Dritten zu teilen, aus Sicht von Erziehungsberechtigten zwar unterschiedlich beurteilt werden. Dass es Vorteile hat, sensible personenbezogene Daten in unsicheren Umgebungen zu speichern, kann aber bezweifelt werden.

Angesichts der Praktiken und der Formulierungen in der Datenschutzerklärung von Microsoft ist es überraschend, dass Lohninger in seiner Diskussion der DSGVO an Schulen (2018) die Nutzung von Microsoft Teams, für das ebenfalls ein Office365-Konto erforderlich ist, empfiehlt. Erklärbar ist das vermutlich nur durch den Umstand, dass die Sammlung und Speicherung der Daten zumindest insofern DSGVO-konform erfolgt, als dass darüber informiert wird. Entscheidend ist dabei allerdings das Interesse des Unternehmens, das alle Daten speichern und verarbeiten darf, die es für Unternehmenszwecke benötigt, solange darüber informiert wird. Dass das auch im Interesse der Kinder liegt, die solche Systeme verwenden, oder damit ein Beitrag zur Medienbildung geleistet wird, ist nicht anzunehmen.

Nun werden solche Probleme häufig mit der Bemerkung, dass ja nichts zu verbergen sei und das Unternehmen sich eh nach bestem Wissen und Gewissen bemühe, vom Tisch gefegt. Nichts zu verbergen haben aber nur Menschen, die stets gesetzeskonform handeln, was in der Regel schon daran scheitert, dass die meisten Menschen die Gesetze überhaupt nicht vollständig kennen und daher gar nicht wissen können, ob sie nicht vielleicht doch etwas zu verbergen haben. Und dass das einzige Interesse von Unternehmen

der Profit und nicht das Wohl der Kunden sein muss, versteht sich von selbst.

Dass es zumindest etwas besser geht, zeigen im Bereich der Volksschule die Praktiken des Westermann-Verlags. Der Westermann-Verlag bietet verschiedene Onlinedienste an, von denen einige von Volksschulen in Österreich verwendet werden. Zwar erfolgt auch in diesem Fall gelegentlich die Einrichtung eines Zugangs, bevor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist. Zumindest wird aber vor der Nutzung eine Datenschutzerklärung übermittelt. Damit wird zwar immer noch das Recht auf Vertragsfreiheit verletzt, die DSGVO-Bestimmungen werden aber zumindest auch insofern eingehalten, als dass die Datenschutzerklärung von der Homepage aus mit einem Klick erreichbar ist. In der Datenschutzerklärung (<https://antolin.westermann.de/all/datenschutz.jsp>) wird nicht nur ein Datenschutzbeauftragter mit Kontaktdaten genannt, es wird auch klar und verständlich über die bestehenden Rechte informiert.

Irritierend ist jedoch, dass es in der schriftlichen Erklärung, die durch die Schulen Erziehungsberechtigten vorgelegt wird, heißt: „Es erfolgen keine Datenübermittlungen an Dritte“. In der Online verfügbaren Version heißt es jedoch: „Wir werden Ihre Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder bei entsprechender Einwilligung an Dritte weitergeben. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht, es sei denn wir sind hierzu aufgrund zwingender Rechtsvorschriften dazu verpflichtet [...]“. Letzteres ist auf jeden Fall zutreffender, denn Unternehmen sind verpflichtet, Daten an staatliche Institutionen auszuhändigen, wenn das gesetzlich vorgeschrieben ist. Unklar bleibt, warum die Erziehungsberechtigten wissentlich falsch informiert werden.

Gerade wenn es um Daten von Kindern geht, kann es jedoch in vielen Fällen wünschenswert sein, dass die Daten nicht mehr abgerufen werden können, wenn die Kinder das Erwachsenenalter erreicht haben. Alles andere würde dazu führen, dass die Kinder bereits im Kindesalter so verantwortlich für ihr Verhalten gemacht werden, wie Erwachsene. Und dann sind sie

keine Kinder mehr. Das legt die Vermutung nahe, dass die alte These von Postmann (1983), dass elektronische Medien verwendet werden, um das Ende der Kindheit herbeizuführen, doch noch plausibel wird. Und das ist nicht schön.

Lehrerinnen und Lehrern ist angesichts ihrer Verpflichtung zur Bildung der Kinder und ihren besonderen Sorgfaltspflichten Minderjährigen gegenüber zu empfehlen, ihre Praktiken und ihre Kooperationspartner genau zu prüfen. Empfehlenswert ist es vermutlich in vielen Fällen, auf kommerzielle Dienste zu verzichten und nur Dienste anzubieten, die von den Schulen selbst eingerichtet, kontrolliert und verantwortet werden können. Einschränkungen der Unterrichtsangebote macht das nicht erforderlich – entsprechende Möglichkeiten stehen durchaus zur Verfügung. Das ist nicht einmal aufwändig – es genügt, den Lernenden einen „Lernstick“ (<https://linux-bildung.at/empfehlungsecke/lernstick/>) in die Hand zu drücken und sie (oder die Erziehungsberechtigten) darum zu bitten, einen Zugang zu Eduvidual (www.eduvidual.at) einzurichten.

Wenn Lehrerinnen und Lehrer sich für die Nutzung kommerzieller Dienstleistungen entscheiden, müssen Sie den Erziehungsberechtigten in jedem Fall den Vertrag mit dem Unternehmen und die Datenschutzerklärung vorgelegt vorlegen. Der Vertrag muss vom Unternehmen und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden und die Datenschutzerklärung muss bestätigt worden sein, bevor ein Zugang für Kinder angelegt wird.

Erziehungsberechtigten ist dabei zu empfehlen, genau zu prüfen, in welchem Umfang sie die Daten ihrer Kinder Unternehmen überlassen wollen. Weil Erziehungsberechtigte nicht wissen können, was die Zukunft ihren Kindern bringen wird, ist dabei in jedem Fall eine „weniger ist mehr“-Strategie empfehlenswert. Das gilt insbesondere für die Zustimmung zur Weitergabe von Daten an und durch kommerzielle Anbieter.

Selbstverständlich ist dabei, dass Erziehungsberechtigte jederzeit das Recht haben, die Einwilligung in Verträge abzulehnen. Es ist in keinem Fall zulässig, dass Lehrerinnen und Lehrer einen Vertragsabschluss mit der Begrün-

derung verlangen, da sonst eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich sei. Denn damit verletzen die Lehrerinnen und Lehrer die Grundrechte der Erziehungsberechtigten, weil das Recht auf Vertragsfreiheit untergraben wird, und sie verletzen das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler, da sie das Recht auf schulische Bildung an eine Erpressung binden.

Lehrerinnen und Lehrer in Schulen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulbehörden sollten in jedem Fall rechtskonform vorgehen und sowohl das Recht der Erziehungsberechtigten auf Vertragsfreiheit als auch die Vorschriften der DSGVO beachten. Das sollte selbstverständlich sein. Leider ist das derzeit in Österreich nicht immer der Fall (epicenter.works 2022).

Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob jedes (oftmals, wie der Europäische Gerichtshof im Urteil ECLI:EU:C:2020:559 festgestellt hat, nur vorgeblich) rechtskonforme Vorgehen von Unternehmen auch im Interesse der Kinder liegt und ob alle Daten, deren Sammlung ein Unternehmen für erforderlich hält, auch tatsächlich erforderlich sind, um den Interessen der Kinder zu entsprechen. Und es könnte sein, dass weitere Gesetze nötig sind, um die Kinder vor Unternehmen angemessen zu schützen und es ihnen zu ermöglichen, sich nicht nur nützlich zu machen, sondern sich zu bilden.

Literatur

BilDokG 2020 (2022): Bildungsdokumentationsgesetz 2020 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 05.05.2022, <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011451> [05.05.2022].

epicenter.works (2022): Datenschutz im Bildungsbereich: Schüler*innendaten in den Händen von Big Tech, <https://epicenter.works/content/datenschutz-im-bildungsbereich-schuelerinnendaten-in-den-haenden-von-big-tech-teil-1> [09.05.2022].

Jornitz, Sieglinde/Macgilchrist, Felicitas (2021): Datafizierte Sichtbarkeiten:

Vom Panopticon zum Panspectron in der schulischen Praxis, in: Medien-Pädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung 45, 98–122.

Lohninger, Daniel (2018): DSGVO an Schulen Datenschutz aus Sicht der Lehrkräfte, in: Medienimpulse 56, , 2, 11.

Microsoft (2022): Datenschutzerklärung von Microsoft – Microsoft-Datenschutz, <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement> [09.05.2022].

Postman, Neil (1983): Das Verschwinden der Kindheit, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Rau, Franco/Galanamatis, Britta/Gerber, Lars/Grell, Petra/Konert, Johannes/Rheinländer, Kathrin/Scholl, Daniel (2021): Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung in der Schule, in: Verbraucherforum für Verbraucherinformatik 501 KB, 26 pages.

Swertz, Christian/Trültzsch-Wijnen, Christine (2021): Rechte von Kindern in der Digitalen Welt, in: Medienimpulse Bd. 59 № 1, 26 Seiten Seiten.

This work is licenced under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Austria License. To view a copy of this licence, visit <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/> or send a letter to Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.